



Baden-Württemberg
REGIERUNGSPRÄSIDIUM STUTTGART
ABTEILUNG WIRTSCHAFT UND INFRASTRUKTUR

Regierungspräsidium Stuttgart · Postfach 80 07 09 · 70507 Stuttgart

Stadtverwaltung
Amt für Stadtentwicklung
Postfach 1960
73509 Schwäbisch Gmünd

Stuttgart 24.04.2020
Name Teresa Lopez Mellado
Durchwahl 0711 904-12136
Aktenzeichen 21-2424.2/AA Schwäbisch
Gmünd
(Bitte bei Antwort angeben)

Versand erfolgt nur per E-Mail an:
stadtentwicklung@schwaebisch-gmuend.de

 Bebauungsplan Nr. 560 E II "Strutfeld Gewerbe 3. Erweiterung", Gemarkung Bargau
Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB
Ihr Schreiben vom 18.03.2020, Ihr Zeichen: 2-60.1 Kü

Sehr geehrter Herr Kühnle,
sehr geehrte Damen und Herren,

das Regierungspräsidium Stuttgart nimmt als höhere Raumordnungsbehörde zu der oben genannten Planung folgendermaßen Stellung:

Raumordnung

Wie bereits in unserer Stellungnahme vom 16.09.2019 erwähnt, befindet sich das Plangebiet nicht nur in einem schutzbedürftigen Bereich für Erholung, PS 3.2.4 (Z) Regionalplan Ostwürttemberg, sondern vielmehr auch innerhalb eines solchen schutzbedürftigen Bereichs.

Ziele der Raumordnung sind als verbindliche Vorgaben, die nicht der Abwägung unterliegen, zu beachten (§ 3 Abs.1 Nr. 2 ROG und § 4 Abs. 1 ROG).

Allerdings ist in diesem Einzelfall unter Berücksichtigung der geplanten Eingrünung nach Osten, der endgültigen Definition des Ortsrandes sowie der fehlenden Parzellenschärfe des Regionalplans eine Zielbetroffenheit im Ergebnis wohl abzulehnen.

Darüber hinaus halten wir die Ausführungen hinsichtlich der Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen für sehr knapp. Daher empfehlen wir, diese vor dem Hintergrund des betroffenen schutzbedürftigen Bereichs zu vertiefen.

Nachdem das Plangebiet nicht aus dem Flächennutzungsplan entwickelt ist, weisen wir darauf hin, dass der Bebauungsplan genehmigungspflichtig ist, sofern der Flächennutzungsplan nach Satzungsbeschluss des Bebauungsplans noch nicht rechtskräftig ist.

Anmerkung:

Abteilung 8 – Landesamt für Denkmalpflege – meldet Fehlanzeige.

Für Rückfragen wenden Sie sich bitte an Herr Bilitsch, Tel. 0711/904-45170, E-Mail: lucas.bilitsch@rps.bwl.de.

Hinweis:

Wir bitten künftig - soweit nicht bereits geschehen - um Beachtung des Erlasses zur Koordination in Bauleitplanverfahren vom **10.02.2017** mit **jeweils aktuellem Formblatt** (abrufbar unter <https://rp.baden-wuerttemberg.de/Themen/Bauen/Bauleitplanung/Seiten/default.aspx>).

Zur Aufnahme in das Raumordnungskataster wird gemäß § 26 Abs. 3 LplG gebeten, dem Regierungspräsidium nach Inkrafttreten des Planes eine Mehrfertigung davon - zusätzlich in digitalisierter Form - im Originalmaßstab zugehen zu lassen.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Teresa López Mellado